

Rechtsanwältin
Thu Ha Nguyen
Elisabethenstraße. 29
64283 Darmstadt

Tel.: 06151-1528437
Fax: 06151-1528438

**Zustellung
nur an die Bevollmächtigten**

wird hiermit

Vollmacht

erteilt durch

in Sachen

wegen

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Klagen und Widerklagen.
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen. zur Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldverfahren (§§302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung nach § 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a Abs.3 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach den Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer).
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
6. zur Vertretung Verwaltungsrechtsangelegenheiten gegenüber Behörden aller Art und in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.
7. zur Vertretung in Verfahren der Vergleichs- oder Insolvenzordnung.
8. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgesachen aller Art. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht) zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen oder Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von den Gegner, von der Justizverwaltung oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und oder die Beschränkung des § 181 BGB darüber zu verfügen.
9. Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche, juristische oder private Person einschließlich des gegnerischen Bevollmächtigten werden angewiesen, zu leistende Beträge ausschließlich an die Anwältin Nguyen zu bezahlen. In Höhe der Gebühren und Auslagen werden die Ansprüche an die Anwaltskanzlei abgetreten, die die Abtretung annimmt.
10. Auf die Vorschrift des § 12 a ArbGG wurde hingewiesen.

Der Vollmachtgeber wurde darüber belehrt, dass sich die Gebühren der Rechtsanwältin nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) berechnen, wenn keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)